

## **KLEINE ANFRAGE**

**des Abgeordneten René Domke, Fraktion der FDP**

**Ersatzfreiheitsstrafe**

**und**

## **ANTWORT**

**der Landesregierung**

### **Vorbemerkung**

Bei der Interpretation der vorliegenden statistischen Daten müssen verschiedene Faktoren beachtet werden. So kommt es häufig vor, dass eine Person zu mehreren Geldstrafen verurteilt wird. Gefangene befinden sich nicht selten zur Vollstreckung mehrerer Ersatzfreiheitsstrafen (EFS) im Justizvollzug. Somit ist die Zahl der Fälle größer als die Zahl der verurteilten Personen. Aus diesem Grund ist es erforderlich, die Anzahl der Fälle (Verurteilungen) von der Anzahl der Personen (Verurteilten) zu unterscheiden.

Weiterhin verbüßen in Mecklenburg-Vorpommern auch Personen eine EFS, die in anderen Bundesländern verurteilt worden sind, da eine Verurteilung in der Regel dort erfolgt, wo die Tat begangen wurde, und nicht dort, wo der Täter wohnt (§ 7 Absatz 1 der Strafprozessordnung). Die Vollstreckung der Strafe erfolgt hingegen regelmäßig in der für den Wohnort des Verurteilten zuständigen Justizvollzugsanstalt.

Der Verbüßung einer EFS liegt regelmäßig eine länger zurückliegende Verurteilung zu einer Geldstrafe zugrunde. Die Versuche, diese Geldstrafe einzutreiben, sind oft langwierig, sodass die Verbüßung der EFS – als letztes Mittel – erst viele Monate, manchmal Jahre, nach der Verurteilung erfolgt. So ist zu beachten, dass in den jeweiligen Jahren auch EFS aus Vorjahren verbüßt wurden. Außerdem sind zuweilen mehrere EFS zu verbüßen oder der EFS geht eine Freiheitsstrafe voraus.

1. Wie viele Ersatzfreiheitsstrafen wurden im ersten Halbjahr 2023 vollstreckt (bitte nach Straftatbestand, den Gründen für die Ersatzfreiheitsstrafe sowie der Dauer der Ersatzfreiheitsstrafe aufschlüsseln)?

Im Zeitraum vom 1. Januar 2023 bis 30. Juni 2023 wurden in 460 Fällen EFS in den vier Justizvollzugsanstalten des Landes Mecklenburg-Vorpommern vollstreckt. Grund für die EFS ist gemäß § 43 des Strafgesetzbuches stets eine uneinbringliche Geldstrafe, das heißt, dass der Verurteilte eine Geldstrafe nicht zahlen und das Geld auch nicht anderweitig eingetrieben werden kann.

Bei der Dauer der EFS können lediglich die vom Gericht verhängten Tagessätze mitgeteilt werden. Eine Ermittlung der tatsächlichen Dauer der einzelnen EFS würde einen Aufwand begründen, der mit der aus Artikel 40 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern folgenden Pflicht zur unverzüglichen Beantwortung Kleiner Anfragen nicht zu vereinbaren wäre.

<b>verhängte Tagessätze (TS)</b>	<b>Anzahl</b>
1 bis 30 TS	156
31 bis 60 TS	161
61 bis 100 TS	96
101 bis 200 TS	42
201 bis 300 TS	5
mehr als 300 TS	0
<b>Gesamt</b>	<b>460</b>

Verurteilungen wegen der nachfolgend benannten Straftaten lagen im Zeitraum vom 1. Januar 2023 bis 30. Juni 2023 den Ersatzfreiheitsstrafen zugrunde:

<b>Straftatbestände</b>
Bandendiebstahl
Bedrohung
Beleidigung
Betrug
Computerbetrug
Diebstahl
Diebstahl geringwertiger Sachen
Diebstahl in besonders schwerem Fall
Diebstahl mit Waffen
Dulden des Fahrens ohne Fahrerlaubnis
Entziehung elektrischer Energie
Erschleichen von Leistungen
Fahren ohne Fahrerlaubnis

<b>Straftatbestände</b>
Falsche uneidliche Aussage
Falsche Verdächtigung
Fischwilderei
Gefährliche Körperverletzung
Gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr
Hausfriedensbruch
Hehlerei
Jagdwilderei
Kennzeichenmissbrauch
Körperverletzung
Nötigung
Öffentliche Aufforderung zu Straftaten
Räuberischer Diebstahl
Sachbeschädigung
Sexuelle Belästigung
Trunkenheit im Verkehr
Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort
Unterschlagung
Urkundenfälschung
Vergehen gegen das Aufenthaltsgesetz
Verstoß gegen das Ausländergesetz
Verstoß gegen das Betäubungsmittelgesetz
Verstoß gegen das Pflichtversicherungsgesetz
Verstoß gegen das Sprengstoffgesetz
Verstoß gegen das Tierschutzgesetz
Verstoß gegen das Umsatzsteuergesetz
Verstoß gegen das Versammlungsgesetz
Verstoß gegen das Waffengesetz
Verstoß gegen die Abgabenordnung
Verstoß gegen die Straßenverkehrsordnung
Verstoß gegen Weisungen während der Führungsaufsicht
Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen
Volksverhetzung
Vorenthaltung und Veruntreuung von Arbeitsentgelt
Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte
Wohnungseinbruchdiebstahl

2. Wie viele Ersatzfreiheitsstrafen wurden in den letzten fünf Jahren vollstreckt (bitte nach Jahren, den Straftatbeständen, den Gründen für die Ersatzfreiheitsstrafe sowie der Dauer der Ersatzfreiheitsstrafe aufschlüsseln)?

In den Jahren 2018 bis 2022 wurden in insgesamt 3 632 Fällen EFS in den vier Justizvollzugsanstalten des Landes Mecklenburg-Vorpommern vollstreckt. Hinsichtlich der Gründe für die Vollstreckung von EFS und der Dauer der einzelnen EFS wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

Bei der Dauer der EFS können die vom Gericht verhängten Tagessätze für die jeweiligen Jahre mitgeteilt werden:

<b>verhängte Tagessätze 2018</b>	<b>Anzahl</b>
1 bis 30 TS	239
31 bis 60 TS	217
61 bis 100 TS	154
101 bis 200 TS	83
201 bis 300 TS	6
mehr als 300 TS	3
<b>Gesamt</b>	<b>702</b>

<b>verhängte Tagessätze 2019</b>	<b>Anzahl</b>
1 bis 30 TS	290
31 bis 60 TS	292
61 bis 100 TS	162
101 bis 200 TS	90
201 bis 300 TS	8
mehr als 300 TS	0
<b>Gesamt</b>	<b>842</b>

<b>verhängte Tagessätze 2020</b>	<b>Anzahl</b>
1 bis 30 TS	197
31 bis 60 TS	202
61 bis 100 TS	140
101 bis 200 TS	75
201 bis 300 TS	5
mehr als 300 TS	1
<b>Gesamt</b>	<b>620</b>

<b>verhängte Tagessätze 2021</b>	<b>Anzahl</b>
1 bis 30 TS	201
31 bis 60 TS	212
61 bis 100 TS	135
101 bis 200 TS	66
201 bis 300 TS	5
mehr als 300 TS	0
<b>Gesamt</b>	<b>619</b>

<b>verhängte Tagessätze 2022</b>	<b>Anzahl</b>
1 bis 30 TS	267
31 bis 60 TS	309
61 bis 100 TS	166
101 bis 200 TS	103
201 bis 300 TS	4
mehr als 300 TS	0
<b>Gesamt</b>	<b>849</b>

Verurteilungen wegen der nachfolgend benannten Straftaten lagen in den Jahren 2018 bis 2022 den EFS zugrunde:

<b>Straftaten</b>	<b>2018</b>	<b>2019</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>
Bankrott	x				x
Bedrohung u. a.	x	x	x	x	x
Begünstigung, Strafvereitelung			x		
Beleidigung	x	x	x	x	x
Betrug	x	x	x	x	x
Brandstiftung				x	x
Computerbetrug	x	x	x	x	x
Diebstahl	x	x	x	x	x
Diebstahl geringwertiger Sachen	x	x	x	x	x
Diebstahl im besonders schweren Fall	x	x	x	x	x
Diebstahl mit Waffen	x	x	x	x	
Entziehung elektrischer Energie		x	x		
Entziehung Minderjähriger				x	
Erpressung u. a.	x				
Erschleichen von Leistungen	x	x	x	x	x
Exhibitionistische Handlungen	x	x			x
Fälschung beweisheblicher Daten					x
Fahren ohne Fahrerlaubnis	x	x	x	x	x
Falsche uneidliche Aussage	x	x	x	x	

<b>Straftaten</b>	<b>2018</b>	<b>2019</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>
Falsche Verdächtigung	x	x			x
Falsche Versicherung an Eides statt		x			
Fischwilderei	x		x		x
Freiheitsberaubung	x	x	x		
Gefährdung des Bahn-, Schiffs- und Luftverkehrs		x			
Gefährdung des demokratischen Rechtsstaats	x				
Gefährliche Körperverletzung	x	x	x	x	x
Gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr	x	x		x	x
Geld- und Wertzeichenfälschung	x	x		x	
Geldwäsche	x	x			
Hausfriedensbruch	x	x	x	x	x
Hehlerei	x	x	x		x
Insolvenzverschleppung	x	x			
Jagdwilderei	x		x		x
Kennzeichenmissbrauch	x		x	x	
Körperverletzung	x	x	x	x	x
Menschenhandel		x			
Missbrauch von Notrufen	x	x	x	x	x
Nachstellung		x			
Nötigung	x	x	x	x	x
Nötigung von Verfassungsorganen					x
Räuberische Erpressung	x				
Räuberischer Diebstahl			x		
Sachbeschädigung	x	x	x	x	x
Schwere Brandstiftung	x				x
Schwerer Landfriedensbruch			x		
Sexueller Missbrauch von Kindern			x		
Sexuelle Nötigung, sexuelle Belästigung	x			x	x
Störung öffentlicher Betriebe					x
Trunkenheit im Verkehr	x	x	x	x	x
Üble Nachrede	x				
Unerlaubter Erwerb von Betäubungsmitteln	x	x			
Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort	x	x	x	x	x
Unerlaubter Umgang mit Abfällen		x			
Unterlassene Hilfeleistung			x		
Unterschlagung	x	x	x	x	x
Untreue					x
Urkundenfälschung	x	x	x	x	x
Verbreitung, Erwerb, Besitz kinderpornografischer Schriften	x	x	x	x	x
Verletzung der Unterhaltspflicht	x	x	x		x

<b>Straftaten</b>	<b>2018</b>	<b>2019</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>
Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen			X		
Verleumdung			X		
Verschaffen von falschen amtlichen Ausweisen	X				
Verstoß gegen das Arzneimittelgesetz	X				
Verstoß gegen das Aufenthaltsgesetz	X	X	X	X	X
Verstoß gegen das Ausländergesetz	X			X	
Verstoß gegen das Betäubungsmittelgesetz	X	X	X	X	X
Verstoß gegen das Gesetzergergesetz	X				
Verstoß gegen das Gesetz über die Haftpflichtversicherung für ausländische Kraftfahrzeuge und Anhänger					X
Verstoß gegen das Gewaltschutzgesetz	X	X	X	X	X
Verstoß gegen das Gewerbesteuergesetz					X
Verstoß gegen das Ordnungswidrigkeitengesetz	X				
Verstoß gegen das Pflichtversicherungsgesetz	X	X	X	X	X
Verstoß gegen das Sprengstoffgesetz	X	X		X	X
Verstoß gegen das Tierschutzgesetz	X			X	X
Verstoß gegen das Umsatzsteuergesetz	X	X			
Verstoß gegen das Waffengesetz	X	X	X	X	X
Verstoß gegen das Wehrstrafgesetz					X
Verstoß gegen die Abgabenordnung	X	X	X	X	X
Verstoß gegen die öffentliche Ordnung	X	X			
Verstoß gegen die Straßenverkehrsordnung			X		
Verstoß gegen Weisungen während der Führungsaufsicht	X	X	X	X	X
Verunglimpfung des Staates und seiner Symbole					X
Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen	X	X	X	X	X
Volksverhetzung	X	X		X	
Vollrausch	X	X	X		
Vorenthaltung und Veruntreuung von Arbeitsentgelt	X		X	X	X
Vorsätzliche Straßenverkehrsgefährdung u. a.	X	X			
Vortäuschen einer Straftat	X	X			
Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte	X	X	X	X	X

3. Welche Leitlinien zur Anwendung der Ersatzfreiheitsstrafe finden in Mecklenburg-Vorpommern Anwendung?

Artikel 293 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch (EGStGB) enthält eine Verordnungsermächtigung für die Länder, durch Rechtsverordnung Regelungen zu treffen, wonach die Vollstreckungsbehörde dem Verurteilten gestatten kann, die Vollstreckung einer EFS nach § 43 des Strafgesetzbuches durch freie Arbeit abzuwenden. In Mecklenburg-Vorpommern wurde von dieser Ermächtigung durch Inkrafttreten der Verordnung über die Abwendung der Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe durch freie Arbeit vom 23. Februar 1993, zuletzt geändert am 6. Mai 2002, Gebrauch gemacht. Darin ist das Verfahren zur Ableistung gemeinnütziger Arbeit vor und während einer Inhaftierung geregelt.

Zudem wurde durch Erlass des Justizministeriums vom 29. Juni 2020 mit Wirkung ab Juli 2020 festgelegt, dass die Eignung eines oder einer Gefangenen mit EFS zur Unterbringung im offenen Vollzug grundsätzlich angenommen werden kann, wenn nicht ausdrücklich benannte Versagensgründe bestehen. Dies ermöglicht eine beschleunigte Prüfung von Gefangenen mit EFS hinsichtlich der Unterbringung im offenen Vollzug.

4. Wie viele Personen haben die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe im ersten Halbjahr 2023 ganz oder teilweise durch gemeinnützige Arbeit abgeleistet?

Im Zeitraum vom 1. Januar 2023 bis 30. Juni 2023 konnten in 228 Fällen die EFS durch gemeinnützige Arbeit abgewendet werden.

5. Wie viele Personen haben in den letzten fünf Jahren die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe ganz oder teilweise durch gemeinnützige Arbeit abgeleistet (bitte getrennt nach Jahren aufschlüsseln)?

Eine statistische Erfassung erfolgt nicht nach der Anzahl der Personen, sondern nur für die Erledigungsformen der eingegangenen Aufträge der Staatsanwaltschaften bei den freien Trägern. Diese erfassen zum einen die vollständige Erledigung durch freie Arbeit, zum anderen wird nach Raten- oder Barzahlung oder anderen vorzeitigen Beendigungsgründen unterschieden. Ob nun aber bei einer Ratenzahlung nebenbei oder vorher freie Arbeit geleistet worden ist, wird statistisch nicht erfasst. Eine Person kann dabei mit mehreren Aufträgen vertreten sein.

	2018	2019	2020	2021	2022
Anzahl der Aufträge, bei denen die EFS vollständig durch gemeinnützige Arbeit abgewendet wurde	635	580	429	438	369

6. Wie hoch waren die Kosten für die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafen im ersten Halbjahr 2023?

Die durchschnittlichen Tageshaftkosten eines Gefangenen werden unter Zugrundelegung eines bundeseinheitlichen Berechnungsschemas jährlich im jeweiligen Folgejahr ermittelt. Der Tageshaftkostensatz für 2023 kann daher aktuell noch nicht mitgeteilt werden.

7. Wie hoch waren die Kosten für die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe jeweils in den letzten fünf Jahren (bitte getrennt nach Jahren aufschlüsseln)?

Zur Ermittlung der Kosten für die Vollstreckung der EFS in den Jahren 2018 bis 2022 sind die durchschnittlichen Tageshaftkostensätze in Mecklenburg-Vorpommern sowie die durchschnittliche Anzahl an Gefangenen mit EFS pro Kalenderjahr zugrunde zu legen:

<b>Jahr</b>	<b>Tageshaftkostensatz in Euro</b>	<b>durchschnittliche Belegung</b>	<b>Kalendertage</b>	<b>Summe in Euro</b>
2018	168,57	79,0	365	4 860 715,95
2019	169,70	83,6	365	5 178 225,80
2020	162,59	55,3	366	3 290 789,08
2021	170,25	68,3	365	4 244 247,37
2022	174,77	87,8	365	5 600 854,19

8. Mit welchen konkreten Maßnahmen versucht die Landesregierung, die Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen zu vermeiden?

Mit jeder Ladung zum Strafantritt werden die Verurteilten von der Vollstreckungsbehörde auf die Möglichkeit hingewiesen, gemeinnützige Arbeit zu leisten, um die Vollstreckung der EFS abzuwenden. Im Rahmen der Vollstreckung werden Mahnungen verschickt, wenn die Zahlungen zu den Geldstrafen ausbleiben. Regelmäßig werden dabei auch die Hinweise auf gemeinnützige Arbeit als Alternative integriert, in geeigneten Fällen auch ein Hinweis auf die Möglichkeit einer Ratenzahlung (dies setzt voraus, dass die Geldstrafe so hoch ist, dass eine Aufteilung in Raten in Betracht kommt). Wenn die Verurteilten auf die Zahlungsaufforderung in der Vollstreckung bereits mit einem Antrag auf Ratenzahlung reagieren, werden sie regelmäßig auf die gemeinnützige Arbeit als Alternative hingewiesen.

Zur Vermittlung von Personen, die gemeinnützige Arbeit zur Vermeidung von EFS zu verrichten haben, wird auf die Antworten zu den Fragen 3 und 9 verwiesen.

9. Wie beurteilt die Landesregierung das Projekt „Schwitzen statt Sitzen“?
- a) Wo wird noch Verbesserungsbedarf gesehen?
  - b) Welche entsprechenden Maßnahmen hat die Landesregierung bereits ergriffen bzw. plant die Landesregierung?

Die Fragen 9, a) und b) werden zusammenhängend beantwortet.

Die Vermittlung von Geldstrafenschuldnern in gemeinnützige Arbeit zur Abwendung einer EFS wird in Mecklenburg-Vorpommern bereits seit mehr als 20 Jahren an freie Träger übertragen. Dieses ursprünglich als „Schwitzen statt Sitzen“ bezeichnete Verfahren hat sich grundsätzlich bewährt.

Gemeinsam mit dem Träger und unter Einbindung des Kriminologischen Dienstes für den Strafvollzug sollen erforderliche Unterstützungs- und Beratungsbedarfe sowie weitere Möglichkeiten zur Vermeidung von EFS abgestimmt werden. Die Überlegungen dafür sind aktuell noch nicht abgeschlossen.